

## Sitzung des Gemeinderates vom 31. August 2023

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;  
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José,  
HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef,  
DOLLENDORF Manuel, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula,  
RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlte entschuldigt:** TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle,  
Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2023.
  2. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2022 der Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.
  3. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2022 der Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.
  4. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2022 der Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum.
  5. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2022 der Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
  6. Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bauhofes der Gemeinde. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages und Festlegung des Vergabeverfahrens.
  7. Ankauf eines gebrauchten Kleintransporters mit Kippfunktion für den Bauhof der Gemeinde Bütgenbach. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages und Festlegung des Vergabeverfahrens.
  8. Sammlung der Restabfälle, des Biomülls und des Sperrmülls der Haushalte der Gemeinde Bütgenbach ab dem Jahr 2024. Genehmigung der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags und Festlegung der Vergabeart.
  9. Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2024.
  10. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum vor dem Wasserturm Bütgenbach, Zur Hütte an Herrn Arno GENTEN.
  11. Genehmigung einer Anpassung des Überbauvertrags mit der Kirchenfabrik Weywertz vom 18.07.2018.
  12. Genehmigung eines Konzessionsvertrages mit der VoG Sport- und Kulturzentrum Elsenborn betreffend ein Teilstück des öffentlichen Eigentums in Elsenborn, Vennhofstraße, zwecks Errichtung einer Panoramahütte.
  13. Genehmigung zum Ankauf von Schulmobiliar für die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach sowie für die Grundschulen Elsenborn und Weywertz.
- 

#### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2023**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2023 wird mit 14 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau REUTER-GEHLEN) angenommen.

#### **2° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2022 der Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach am 04.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.07.2023;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 am 14.07.2023 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 86.783,21 €;

- auf der Ausgabenseite: 54.008,93 €;

und mit einem Überschuss von 32.774,28 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach am 04.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 86.783,21 €;

- auf der Ausgabenseite: 54.008,93 €;

- einen Überschuss von 32.774,28 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

### **3° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2022 der Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.**

Der Gemeinderat,

Nachdem sich Ratsmitglied Ursula REUTER-GEHLEN in Anwendung von Artikel 26 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen hat;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach am 20.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.07.2023;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 am 14.07.2023 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 83.359,89 €;

- auf der Ausgabenseite: 52.669,13 €;

und mit einem Überschuss von 30.690,76 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach am 20.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 83.359,89 €;

- auf der Ausgabenseite: 52.669,13 €;

- einen Überschuss von 30.690,76 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **4° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2022 der Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 19.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.07.2023;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 am 14.07.2023 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 nach einer internen Verschiebung folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 45.834,96 €;
- auf der Ausgabenseite: 24.499,22 €;

und mit einem Überschuss von 21.335,74 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 19.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 45.834,96 €;
- auf der Ausgabenseite: 24.499,22 €;
- einen Überschuss von 21.335,74 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **5° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2022 der Kirchenfabrik St. Michael Weywertz**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz am 27.02.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.07.2023;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 am 14.07.2023 angenommen hat, vorbehaltlich einer Korrektur in Artikel E.II.16, 28.307,47 € anstatt 28.308,17 €;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 76.645,64 €;
- auf der Ausgabenseite: 50.453,82 €;

und mit einem Überschuss von 26.191,82 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz am 27.02.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 76.645,64 €;
- auf der Ausgabenseite: 50.453,82 €;
- einen Überschuss von 26.191,82 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## **6° Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bauhofes der Gemeinde. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages und Festlegung des Vergabeverfahrens**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass der Stromverbrauch des Bauhofes der Gemeinde im Jahr 2022 ca. 18.000 kWh betrug und es sich empfiehlt, eine nachhaltige und zukunftsfähige Stromversorgung der Gebäude der Gemeinde anzustreben;

In Erwägung, dass eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der Werkstätten des Bauhofes in Weywertz installiert werden sollte, um den Stromverbrauch so weit wie möglich mit dem so produzierten Strom abdecken zu können; dass eine solche Lösung sowohl aus finanziellen Gründen als auch aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit interessant ist;

In Erwägung, dass die Anlage in Eigenleistung montiert werden kann, wodurch Kosten in Höhe von ca. 3.000 € eingespart werden und zudem eine Inbetriebnahme vor dem 31.12.2023 sichergestellt werden kann;

In Erwägung, dass die Kompensierung (d.h. die eingespeiste Energie wird auf der Rechnung von der entnommenen Energie abgezogen) bis zum 31.12.2029 für Installationen angewandt wird, die vor dem 01.01.2024 abgenommen wurden;

In Erwägung, dass die Investition unter den jetzigen Bedingungen laut Schätzungen innerhalb von 3 Jahren amortisiert werden könnte, wenn die Anlage vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wird;

In Erwägung, dass es sich aufgrund des für diesen Auftrag geschätzten Werts von ca. 16.000 € zzgl. MwSt. und gemäß Artikel 92 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 um einen Auftrag mit geringem Auftragswert handelt; dass die Vergabe des Auftrags durch Notifizierung an den Anbieter erfolgen kann, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit den Bedingungen für die Vergabe und Ausführung des Lieferauftrags;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 unter dem Artikel 421/724-60 Projekt 20230014 bei der nächsten Haushaltsabänderung vorgesehen werden müssen;

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Lieferauftrag beinhaltet die Lieferung und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Werkstätten des Bauhofs in Weywertz, Bahnhofstraße 95, über einen geschätzten Gesamtbetrag von ca. 16.000 Euro zzgl. MwSt. wird genehmigt.

**Art. 2:** Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt durch Notifizierung an den Anbieter, der das wirtschaftlich günstigste konforme Angebot eingereicht hat.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf Grundlage des Preises ermittelt.

**Art. 4:** Die Mittel zur Finanzierung des Auftrags werden anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 unter dem Artikel 421/724-60 Projekt 20230014 vorgesehen.

**Art. 5:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **7° Ankauf eines gebrauchten Kleintransporters mit Kippfunktion für den Bauhof der Gemeinde Bütgenbach. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages und Festlegung des Vergabeverfahrens**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass für den Bauhof der Gemeinde ein Kleintransporter mit Kippladefläche zum Transportieren der Werkzeuge und Auf- und Abladen von Grünschnitt angekauft werden muss, da das jetzige Fahrzeug ausgedient hat und ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass die Kosten für den Ankauf eines gebrauchten Kleintransporters mit Kippladefläche auf ca. 60.000 € zzgl. MwSt. geschätzt werden können;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass aufgrund des für diesen Auftrag geschätzten Werts von insgesamt ca. 60.000,00 € zzgl. MwSt. für die Lieferung des gebrauchten Kleintransporters aufgrund des Artikels 42, §1, 1., a) des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenheftes;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 421/743-52 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf eines gebrauchten Kleintransporters mit Kippladefläche für die Grünkolonne des Arbeiterdienstes der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 60.000 € zzgl. MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete Sonderlastenheft der Lieferbedingungen samt Verzeichnis wird angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 421/743-52 des außerordentlichen Haushaltsplans 2023.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **8° Sammlung der Restabfälle, des Biomülls und des Sperrmülls der Haushalte der Gemeinde Bütgenbach ab dem Jahr 2024. Genehmigung der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags und Festlegung der Vergabeart**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere seines Artikel 36;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag für die Sammlungen von Restabfällen von Haushalten und Biomüll sowie der Dienstleistungsauftrag zur Sammlung von Sperrmüll der Haushalte zum 31.12.2023 auslaufen;

In Erwägung, dass demnach die Bedingungen eines neuen Dienstleistungsauftrages für diese Sammlungen festgelegt werden sollte;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages für die Sammlungen von Resthaushaltsabfällen und Biomüll sowie die Sammlungen von Sperrmüll für einen Zeitraum von drei Jahren mit der Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung um ein weiteres Jahr;

In Erwägung, dass die Gesamtkosten für einen solchen Dienstleistungsauftrag ohne Optionen pro Jahr auf ca. 95.000,00 € und für die maximale Vertragsdauer von vier Jahren auf ca. 380.000,00 € zzgl. MwSt. geschätzt werden können;

In Erwägung, dass eine Unterteilung des vorliegenden Auftrags in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung des Auftrags in folgende Lose sinnvoll erscheint:

- Los 1: zweiwöchentliche Sammlung von Resthaushaltsabfällen und Biomüll mit einem geschätzten Auftragswert von ca. 87.000,00 € zzgl. MwSt./Jahr
- Los 2: Sammlung von Sperrmüll einmal pro Jahr mit einem geschätzten Auftragswert von ca. 8.000,00€ zzgl. MwSt./Jahr;

In Erwägung, dass das Lastenheft für das Los 1 (Sammlung von Haushaltsrestabfällen und Bioabfällen) eine verpflichtende Option für die Durchführung von zusätzlichen Sammlungen in den Monaten Juni, Juli und August vorsieht, sodass bei Ziehung der Option in den betroffenen Monaten wöchentliche Sammlungen stattfinden würden;

In Erwägung, dass der Auftragswert für den Dienstleistungsauftrag inklusive Optionen auf ca. 105.200,00 € zzgl. MwSt. pro Jahr und auf ca. 420.800,00 € zzgl. MwSt. für die maximale Vertragsdauer von 4 Jahren geschätzt werden können;

In Erwägung, dass die Vergabe des Dienstleistungsauftrages mittels eines offenen Verfahrens geschehen soll, das zudem der europäischen Veröffentlichung unterliegt:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Der Dienstleistungsauftrag zur Sammlung von Haushaltsrestmüll, Biomüll und Sperrmüll der Haushalte auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach über einen Betrag von insgesamt ca. 95.000,00 € zzgl. MwSt. ohne Optionen (ca. 105.200,00 € zzgl. MwSt. inklusive Optionen) pro Jahr bzw. von ca. 380.000,00 € zzgl. MwSt. ohne Optionen (ca. 420.800,00 € zzgl. MwSt. inklusive Optionen) bei einer maximalen Vertragsdauer von vier Jahren wird genehmigt.

**Art. 2:** Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Dienstleistungsauftrags erfolgt im Rahmen eines offenen Verfahrens mit europäischer Bekanntmachung.

**Art. 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **9° Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2024**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, die Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2024 festzulegen;

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge zum Verkauf einer Menge von 14.474 m<sup>3</sup> an Sammelhieben aus den verschiedenen Forstbezirken;

Aufgrund des geltenden allgemeinen Lastenheftes über die Holzverkäufe und des Vorschlages eines besonderen Lastenheftes der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2024;

In Anbetracht, dass die Sonderbedingungen im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind, mit Ausnahme des Artikels 1, in dem nach dem ersten Absatz folgender Wortlaut eingefügt wird:

*"Der Holzverkauf beginnt zu der auf den Titelseiten des vorliegenden Kataloges angegebenen Uhrzeit und erfolgt Los für Los in so vielen Sitzungen, wie Lose pro Waldeigentümer angeboten werden, d.h. beginnend mit der Sitzung für das erste Los und endend mit der Sitzung für das letzte Los. Für jedes Los erfolgt der Zuschlag, bzw. Nichtzuschlag jeweils am Ende der diesbezüglichen Sitzung und es wird jeweils mit der nächsten Sitzung für das folgende Los fortgefahren bis der Holzverkauf beendet ist.*

In Anbetracht, dass der Verkauf von Holzschlägen auf dem Wege einer öffentlichen Submission zu erfolgen hat;

Aufgrund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 150:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Das vorliegende besondere Lastenheft für den Verkauf der ordentlichen Schläge des Wirtschaftsjahres 2024, samt Ergänzung des Artikels 1, zweiter Absatz, und betreffend eine Menge von insgesamt 14.474 m<sup>3</sup> Sammelhiebe wird genehmigt.

**Artikel 2:** Der Verkauf erfolgt auf dem Wege von Submissionen.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Herrn Finanzdirektor.

## **10° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum vor dem Wasserturm Bütgenbach, Zur Hütte an Herrn Arno GENTEN**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 01.09.2022, womit der Gemeinderat den Verkauf der Parzelle samt Wasserturm gelegen in BÜTGENBACH, Zur Hütte, katastriert Gemarkung 1, Flur D Nr. 86B mit einer Fläche von 185 m<sup>2</sup> zum Preis von 20.000,00 € an Herrn GENTEN Arno in Schoppen genehmigte;

In Erwägung, dass dieser Verkauf des Wasserturms Bütgenbach an Herrn GENTEN Arno in Schoppen durch notarielle Urkunde vom 13.10.2022 erfolgte;

In Erwägung, dass sich anschließend herausstellte, dass nicht das gesamte eingezäunte Gelände zur veräußerten Parzelle 86b der Flur D in Bütgenbach, Zur Hütte, gehörte; dass Herr Arno GENTEN nun den Ankauf des Teils des öffentlichen Eigentums beantragt, welcher sich innerhalb der Einzäunung des Wasserturms befindet;

Aufgrund des am 28.04.2023 eingegangenen Vermessungsplanes des Landmessers Alfred JOSTEN in Rocherath vom 21.04.2023, wonach es sich um eine Fläche von 23,6 m<sup>2</sup>, auf dem Vermessungsplan als Los 1 bezeichnet, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde handelt, welches vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

Aufgrund der schriftlichen Anfrage des Herrn Arno GENTEN in Schoppen vom 26. Juni 2023 betreffend den Erwerb dieses Teilstückes des öffentlichen Eigentums;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf eines 23,6 m<sup>2</sup> großen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Bütgenbach, Zur Hütte vor dem ehemaligen Wasserturm der Gemeinde gemäß Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN in Rocherarth vom 21.04.2023 werden hiermit prinzipiell genehmigt;
- Das Gemeindegremium wird mit den Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

### **11° Genehmigung einer Anpassung des Überbauvertrags mit der Kirchenfabrik Weywertz vom 18.07.2018**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Überbauvertrags mit der Kirchenfabrik der Pfarre St. Michael Weywertz, abgeschlossen durch notarielle Urkunde vom 16.07.2018, womit die Kirchenfabrik der Gemeinde Bütgenbach das Überbaurecht für ein Trennstück (Los 2) mit einer Flächengröße von 987 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Flur C, Nummer 48/B P0000, Lindenstraße 31 (Kirche mit Grundstück), gewährte;

In Erwägung, dass dieses vom Überbaurecht betroffene Teilstück der Parzelle 48B in einem Vermessungsplan der Landmesser DRAGHICI und JUNION vom 15.10.2016 als Los 2 bezeichnet wurde;

Aufgrund seines endgültigen Beschlusses vom 26.05.2021, womit der Gemeinderat die Entwidmung und den Verkauf eines 68 m<sup>2</sup> großen Absplasses (Los 1 gemäß Vermessungsplan des Landmessers FAYMONVILLE Guido in Honsfeld vom 20.11.2020) aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, gelegen in Weywertz Lindenstraße, an die Anliegerin Frau Edith BOEMER, wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Weywertz, Lindenstraße 33, genehmigte; dass im gleichen Zuge ein Geländetausch zwischen der Kirchenfabrik und Frau BOEMER erfolgen sollte, wonach Frau BOEMER der Kirchenfabrik das Los 2 gemäß Vermessungsplan des Landmessers FAYMONVILLE vom 20.11.2020 und die Kirchenfabrik Frau BOEMER das Los 3 übertragen sollte;

In Erwägung, dass sich bei der Erstellung der notariellen Urkunde dieses Geländetauschs ergab, dass der Vermessungsplan der Landmesser DRAGHICI und JUNION vom 15.10.2016 nicht mit dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 20.11.2020 übereinstimmte;

In Erwägung, dass im Vermessungsplan DRAGHICI und JUNION die Grenze zwischen den Parzellen katastriert Nr. 48g (vormals Teil der Parzelle 48B) der Kirchenfabrik Weywertz und Nr. 56e der Frau BOEMER nicht korrekt eingezeichnet war, da:

- eine Fläche von 17 m<sup>2</sup> (Los 2 laut Vermessungsplan FAYMONVILLE vom 20.11.2020) irrtümlicherweise als Teil der Parzelle Nr. 48g (vormals 48B) angegeben und in den Überbauvertrag integriert wurde, obschon dieses Teilstück von 17m<sup>2</sup> Teil der Parzelle Nr. 56e, Eigentum der Frau Edith BOEMER, war und die Kirchenfabrik hierfür somit kein Überbaurecht gewähren konnte und
- das im Vermessungsplan FAYMONVILLE vom 20.11.2020 als Los 3 bezeichnete Teilstück im Vermessungsplan DRAGHICI und JUNION in die Fläche integriert war, die Gegenstand des Überbauvertrags ist, obschon diese Fläche durch Frau BOEMER genutzt wird und nun an diese übertragen werden soll;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Erläuterungen des Landmessers Guido FAYMONVILLE in seiner E-Mail vom 20.09.2021;

Aufgrund des Beschlusses des Kirchenfabrikates von Weywertz vom 12.06.2023, welcher sich damit einverstanden erklärt:

- das Los 2 mit einer Fläche von 17 m<sup>2</sup> dem Überbauvertrag zwischen der Gemeinde und der Kirchenfabrik Weywertz zu entnehmen, damit dieses nach Übertragung in das Eigentum der Kirchenfabrik durch Frau Edith BOEMER anschließend dem Überbauvertrag mit der Gemeinde wieder beigefügt werden kann;
- das Los 3 mit einer Fläche von 1 m<sup>2</sup> aus dem Überbauvertrag vom 16. Juli 2018 zu entnehmen, damit die Kirchenfabrik dieses Teilstück an Frau BOEMER übertragen kann;



Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Überbauvertrag zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Weywertz, abgeschlossen durch notarielle Urkunde vom 16.07.2018, womit die Kirchenfabrik der Gemeinde Bütgenbach das Überbaurecht für ein Trennstück (Los 2 laut Vermessungsplan der Landmesser DRAGHICI und JUNION vom 15.10.2016) mit einer Flächengröße von 987 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Flur C, Nummer 48/B P0000, Lindenstraße 31 (Kirche mit Grundstück), gewährte, wird wie folgt abgeändert:

1. das Los 2 gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 20.11.2020 mit einer Fläche von 17 m<sup>2</sup> wird aufgrund des fehlerhaften Vermessungsplans der Landmesser DRAGHICI-JUNION vom 15.10.2016 aus dem Überbauvertrag entnommen, um anschließend nach der Eigentumsübertragung durch Frau Edith BOEMER an die Kirchenfabrik St. Michael dem Überbauvertrag wieder hinzugefügt zu werden;
2. das Los 3 gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 20.11.2020 mit einer Fläche von 1 m<sup>2</sup> wird im Hinblick auf die Eigentumsübertragung durch die Kirchenfabrik Weywertz an Frau Edith BOEMER aus dem Überbauvertrag vom 16.07.2018 entnommen.

**Artikel 2:** Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **12° Genehmigung eines Konzessionsvertrages mit der VoG Sport- und Kulturzentrum Elsenborn betreffend ein Teilstück des öffentlichen Eigentums in Elsenborn, Vennhofstraße, zwecks Errichtung einer Panoramahütte**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn (vormals VoG Sport- und Kulturzentrum Elsenborn) vom 07.03.2022, handelnd im Auftrag der Dorfgruppe Elsenborn und betreffend die Inanspruchnahme eines Teilstückes aus dem öffentlichem Gemeindeeigentum gelegen in Elsenborn, Vennhofstraße, im Hinblick auf die Errichtung einer Panoramahütte;

In Erwägung, dass diese Panoramahütte auf einem Teil des öffentlichen Eigentums in der Vennhofstraße auf Kosten des Antragstellers, aufgrund der am 22.08.2023 durch das Gemeindegremium erteilten und auf 25 Jahre befristeten Städtebaugenehmigung, errichtet und jederzeit und kostenlos für die Öffentlichkeit zugänglich sein soll;

Aufgrund des am 17. März 2022 getroffenen Prinzipbeschlusses mit anschließender öffentlicher Untersuchung, bei der keine Reklamationen oder Bemerkungen eingegangen sind;

In Anbetracht, dass die im Prinzipbeschluss angeführten Vertragsformen eines Vertrages mit Verzicht auf das Zuwachsrecht bzw. eines Vertrages mit Überbaurecht aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Städtebaugenehmigung durch einen Konzessionsvertrag ersetzt werden sollten;

In Erwägung, dass dieser Vertrag mit der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft abgeschlossen würde und die Dorfgruppe Elsenborn den Unterhalt, die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Panoramahütte übernehmen würde, so auch die Rückbauarbeiten und die Versetzung der betroffenen Fläche von zirka 32 m<sup>2</sup> in den Ursprungszustand nach Beendigung der Vertragsdauer zum 21.08.2048;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des Konzessionsvertrages samt Lageplan und Grundrissplan;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikel 150:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Abschluss eines Konzessionsvertrages mit der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn, handelnd im Auftrag der Dorfgruppe Elsenborn, für ein

Teilstück mit einer Fläche von 32 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum in der Vennhofstraße in Elsenborn gemäß vorliegendem Lageplan im Hinblick auf die Errichtung einer Panoramahütte, welche der Öffentlichkeit jederzeit und kostenlos zugänglich sein wird, wird genehmigt.

**Artikel 2:** Der vorliegende Konzessionsvertrag für eine Dauer von 25 Jahren ab dem Datum der Erteilung der Städtebaugenehmigung, sprich vom 22.08.2023 bis zum 21.08.2048, welcher auch den Unterhalt, die Instandhaltung- und Instandsetzungsarbeiten sowie nach Beendigung des Vertrages den Rückbau sowie die Versetzung der betroffenen Fläche in den Ursprungszustand auf Kosten und zu Lasten des Konzessionsnehmers regelt, wird zu diesem Zwecke angenommen;

**Artikel 3:** Die Frau Generaldirektorin sowie der Herr Bürgermeister werden mit der Unterzeichnung des Konzessionsvertrages beauftragt.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an den Herrn Finanzdirektor und die Aufsichtsbehörde.

Ein Exemplar des Konzessionsvertrages wird zwecks Einregistrierung an die Dienste des FÖD Finanzen übermittelt.

### **13° Genehmigung zum Ankauf von Schulmobiliar für die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach sowie für die Grundschulen Elsenborn und Weywertz**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach sowie die Grundschulen Elsenborn und Weywertz mit zusätzlichem Mobiliar auszustatten;

Aufgrund der vorliegenden Angebote für die Lieferung von Mobiliar zum Gesamtpreis von ca. 10.340,16€, MwSt. einbegriffen;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von weniger als 30.000,00€ die Vergabe des Lieferauftrages gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 §4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel zur Bestreitung der Ausgabe anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung unter Artikel 722/741-98 angepasst werden müssen;

Aufgrund der schriftlichen Zusage des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.07.2023 über die 60%ige Bezuschussung der Anschaffung; dass somit Kosten in Höhe von ca. 4.136,06 € inkl. MwSt. zu Lasten der Gemeinde verbleiben;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf von Mobiliar für die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach sowie für die Grundschulen Elsenborn und Weywertz über einen Gesamtbetrag von ca. 10.340,16 € MwSt. einbegriffen wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt durch angenommene Rechnung.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/741-98 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023.

**Art. 4:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---